

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Sammlung! Nein  
Für die Fachpresse! Ja

-----

Gesetz: Regelungsg §§ 52, 83; 3. DVO  
zum Regelungsg § 2 Nr. 1; ZPO § 91a

Leitsätze:

1. Früheren Angestellten der Stadtverwaltung Königsberg, die von der Angestelltenversicherung befreit waren, konnte am 8. Mai 1945 nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.
2. § 83 Regelungsgesetz ist auf Erledigungen, die nur einen Teil des Verfahrens betreffen, nicht anwendbar.

Aktenzeichen: 3 AZR 267/55

Urteil des BAG vom 8. Dezember 1959

LAG Hannover



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 267/55

a 458/53 Hannover

Verkündet

8. Dezember 1959

. Groll,

Verwaltungsobersekretär

Urkundsbeamter

Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Raabe und Moritz für Recht erkannt:

Soweit die Klägerin Ansprüche für die Zeit nach dem 1. September 1957 geltend macht, ist die Hauptsache erledigt.

Im übrigen wird das Urteil der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 13. April 1955 - 4 Sa 458/53 - auf die Revision aufgehoben.

Das Urteil des Arbeitsgerichts Hildesheim vom 26. August 1953 - II Ca 91/53 - wird geändert. Es wird festgestellt, daß der Klägerin gegen den Beklagten für die Zeit vom 1. November 1952 bis zum 31. August 1957 Ansprüche auf Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz zustehen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### Tatbestand

Die im Jahre 1894 geborene Klägerin trat am 25. Januar 1929 als Angestellte in den Dienst der Stadt Königsberg. Nachdem die Klägerin zehn Dienstjahre vollendet hatte, sind für sie vom 1. Februar 1939 Beiträge zur Angestelltenversicherung nicht mehr entrichtet worden.

Beim Zusammenbruch im Jahre 1945 verlor die Klägerin ihre Stellung und kam als Flüchtling nach Niedersachsen. Dort erhielt sie bis zum 31. Oktober 1952 Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz.

Die Klägerin hat auf Feststellung geklagt, daß sie Anspruch auf Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz habe. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen.

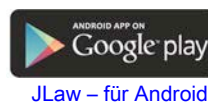
Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Feststellungsantrag weiter. Seit Inkrafttreten der Neufassung des § 52 Regelungsgesetz am 1. September 1957 (vgl. Zweites Änderungsgesetz vom 11. September 1957, Art. I Nr. 44 und Art. IX Nr. 10) erhält sie vom verklagten Land wieder die von ihr begehrten Versorgungsbezüge. Insoweit haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Klägerin beantragt jetzt nur noch, festzustellen, daß ihr gegen das verklagte Land für die Zeit vom 1. November 1952 bis 31. August 1957 Ansprüche auf Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz zustünden.

Der Senat hat den Zeugen Oberbürgermeister a.D. Dr. W... darüber vernommen, ob den Angestellten der Stadt Königsberg durch ministeriell genehmigtes Ortsstatut (Dienstordnung) aus der Zeit nach dem 1. April 1938 nicht nur Altersversorgung, sondern auch Beschränkung ihrer Kündbarkeit auf den Fall eines wichtigen Grundes zugesichert war.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

I. Mit dem angefochtenen Urteil ist davon auszugehen, daß die Klägerin zu dem von Art. 131 GG und vom Regelungsgesetz erfaßten Personenkreis gehört. Denn sie hat bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 als Angestellte der Stadt Königsberg im öffentlichen Dienst gestanden, ihren Arbeitsplatz aus anderen als tarifrechtlichen Gründen verloren, und sie ist nicht im öffentlichen Dienst wiederverwendet worden.

Die Klägerin erfüllt auch die erste Voraussetzung für den von ihr geltend gemachten Versorgungsanspruch aus § 52 Regelungsgesetz, daß sie am 8. Mai 1945 einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hatte. Das ergibt sich aus der Dienstordnung für die Gefolgschaftsmitglieder der Stadt Königsberg vom 29. Dezember 1942, die durch ministerielle Erlasse vom 9. Juni und vom 21. August 1942 genehmigt worden ist, und ist zwischen den Parteien unstreitig.

Die begehrte Versorgung nach dem Regelungsgesetz kann die Klägerin aber nur erhalten, wenn sie im Sinne dieses Gesetzes einem Beamten auf Lebenszeit gleichsteht. Für die jetzt nur noch streitigen Ansprüche aus der Zeit bis zum Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes zum Regelungsgesetz bestimmt sich diese Gleichstellung nach § 2 Nr. 1 der 3. DVO zum Regelungsgesetz i.d.F. vom 10. Juni 1955 (BGBl. S. 283). Gegen die von der Revision angezweifelte Rechtsgültigkeit dieser Vorschrift bestehen keine durchgreifenden Bedenken (BAG 4, 175; 6, 72; AP Nr. 13 zu § 52 Regelungsgesetz).

Von den drei Tatbeständen des § 2 Nr. 1 der 3. DVO kommt hier nur der letzte in Betracht, durch den auch solche pensionsberechtigten Angestellten einem Beamten auf Lebenszeit gleichgestellt werden, denen nach dem am 8. Mai 1945 geltenden Recht nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden konnte. Ob dies bei der Klägerin der Fall



- 4 -

war, ist die entscheidende Frage dieses Prozesses und zwischen den Parteien streitig.

II. Das Berufungsgericht hat eine solche Unkündbarkeit der Klägerin verneint. Es nimmt zwar auf Grund der Beweisaufnahme, die insbesondere in den Akten des ähnlich liegenden Prozesses M..... ./ N..... (LAG Hannover - 1 Sa 20/53 -) enthalten ist, an, daß den Königsberger Angestellten mit mindestens zehn Dienstjahren schon lange vor dem Inkrafttreten der allgemeinen Tarifordnungen für den öffentlichen Dienst am 1. April 1938 entweder durch Ortsstatut oder durch Tarifvertrag Unkündbarkeit zugesichert war. Es meint aber, daß die Unkündbarkeit schon nach zehn Jahren gemäß § 16 Abs. 4 TO.A durch eine solche erst nach 25 Jahren (welche die Klägerin niemals erreicht hat) ersetzt worden ist. Dabei sei es gleichgültig, ob die Unkündbarkeit auf Tarifvertrag oder Ortsstatut beruht habe. Gegen diese Auffassung bestehen allerdings insofern Bedenken, als eine Unkündbarkeit, die nicht auf einem Tarifvertrag, sondern auf einem Ortsstatut beruhte, zum Bestandteil der Einzelverträge geworden und durch die Neuregelung im Jahre 1938 nicht beseitigt worden wäre (BAG 4, 168; BAG vom 6.7.1959 - 3 AZR 378/56 -). Jedoch hat das Berufungsgericht ein derartiges die Unkündbarkeit gewährendes Ortsstatut aus der Zeit vor dem 1. April 1938 nicht festgestellt. Es läßt sich auch nach den bekannt gewordenen Vorgängen und Zeugenaussagen nicht eindeutig feststellen.

Möglich bleibt aber weiter, daß die Unkündbarkeit der Königsberger Angestellten nach dem 1. April 1938 durch eine ministeriell genehmigte Ortssatzung (Dienstordnung) bestätigt oder neu gewährt worden ist (vgl. Gesetz vom 17.2.1938 über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, RGBl. S. 206). Auch in dieser Richtung ist umfangreicher Beweis erhoben worden. Das Berufungsgericht hat ihn jedoch mit Recht nicht als geführt angesehen.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Zwar hat die Stadt Königsberg unstreitig auch nach dem Tarifwerk von 1938 mit ministerieller Genehmigung die beamtenmäßige Altersversorgung ihrer Angestellten und Arbeiter aufrecht erhalten. Daß sie aber auch deren Unkündbarkeit nach zehn Dienstjahrem beim Reichsinnenministerium durchgesetzt hätte, ist nicht ersichtlich. Der Zeuge Oberbürgermeister a.D. Dr. W..., der sich um die Erhaltung der Rechte der Angestellten und Arbeiter nach 1938 besonders bemüht hat und damit auch Erfolg hatte, soweit es sich um die beamtenähnliche Altersversorgung handelte, hat in seiner Aussage vom 10. März 1954 in der Sache M..... ./ N..... zugeben müssen, er könne nicht sagen, daß seine nachher ministeriell genehmigte Entschlieung sich ausdrcklich auch auf den Ausschlu der Kndbarkeit bezogen hat. Und der Zeuge K....., der von 1933 bis 1943 Leiter des Personalamts der Stadt Knigsberg war, hat in seiner Aussage vom 7. November 1953 noch deutlicher eingerumt, in der genannten Entschlieung der Oberbrgermeisters sei seines Wissens nicht besonders darauf verwiesen worden, da auch die Bestimmung der Unkndbarkeit nach zehnjhriger Dienstzeit weitergelten sollte. Dies wird dadurch besttigt, da in der Knigsberger Dienstordnung vom 29. Dezember 1942, die die ministeriell genehmigte Entschlieung des Oberbrgermeisters in ihre endgltige Rechtsform brachte, von einer Unkndbarkeit der Arbeitnehmer nach zehn Dienstjahren nicht die Rede ist. Auch hat der Reichsfinanzminister, wie sich aus der Auskunft des Bundesministers der Finanzen vom 13. Mrz 1954 ergibt, in den Jahren 1939 bis 1945 niemals seine Zustimmung zu einer von der T.O.A. abweichenden Kndigungsregelung erteilt.

Nach alledem fehlt es an einer sicheren Grundlage dafr, da den Knigsberger Angestellten durch eine rechtswirksame, d.h. ministeriell genehmigte Dienstordnung aus der Zeit nach dem 1. April 1938 nicht nur die Pensionsberechtigung besttigt, sondern auch die Unkndbarkeit gewhrt worden ist. An diesem Ergebnis vermochte auch



- 6 -

die vom Senat zum Zwecke der Ermittlung des Königsberger Ortsrechts vorsorglich beschlossene nochmalige Vernehmung des Zeugen Dr. W... nichts zu ändern. Sie hat keinen weiteren Anhalt für eine dienstordnungsmäßige Unkündbarkeit der Königsberger Angestellten nach zehn Dienstjahren gebracht. Sie hat allerdings den Eindruck verstärkt, daß man in Königsberg von einer solchen Unkündbarkeit allgemein fest überzeugt war. Man könnte deshalb daran denken, ein auf dieser Überzeugung aufbauendes Gewohnheitsrecht anzunehmen. Der Senat brauchte aber in dieser Hinsicht keine Entscheidung zu treffen.

III. Die Klägerin ist nämlich vor dem 8. Mai 1945 einzelvertraglich unkündbar geworden.

Das angefochtene Urteil hat eine solche Prüfung vorgenommen und ist dabei zu einem negativen Ergebnis gekommen. Es geht mit Recht von den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Februar 1938 (RGBl. S. 206) aus. Danach konnten derartige Verträge unter dem ausdrücklichen Vorbehalt ministerieller Genehmigung abgeschlossen werden. Das Landesarbeitsgericht meint hierzu, die Klägerin habe nicht vorgetragen, daß mit ihr persönlich eine Vereinbarung über ihre Unkündbarkeit getroffen worden sei. Allein aus dem Umstand, daß die Stadt Königsberg im Anschluß an die Versorgungsregelung von 1942 Betriebsversammlungen abgehalten habe - in denen den Teilnehmern mitgeteilt wurde, es bleibe bei der früheren Altersversorgung und auch bei der Unkündbarkeit - könne eine solche Vereinbarung nicht entnommen werden. Denn bei diesen Mitteilungen habe ein rechtsgeschäftlicher Verpflichtungswillen der Stadt gefehlt und außerdem auch die durch § 36 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 vorgeschriebene Form der Verpflichtungserklärung.

An diesen Ausführungen rügt die Revision mit Recht, das Berufungsgericht habe dabei nicht auch die unstrittige Tatsache in Betracht gezogen, daß die Klägerin nach zehn Dienstjahren zum 1. Februar 1939 von der Angestell-

tenversicherung freigestellt worden ist. Von diesem Zeitpunkt an sind für sie keine Beiträge mehr zur Angestelltenversicherung abgeführt worden, und es sind keine entsprechenden Abzüge mehr von ihrem Gehalt gemacht worden.

Nach § 11 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in der damals gültigen Fassung waren die im öffentlichen Dienst stehenden Beschäftigten versicherungsfrei, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente gewährleistet war. Der Preußische Finanzminister hat in einem Runderlaß vom 17. März 1933 (Preußisches Besoldungsblatt S. 42) unter anderem bestimmt, daß die in § 11 AVG bezeichnete Anwartschaft auch schon bei widerruflicher Beschäftigung vorliege, wenn diese nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse regelmäßig nach einiger Zeit in eine feste mit Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung ausgestattete Anstellung übergehe. Eine feste Anstellung sei dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer gegen willkürliche Entlassung gesichert sei. Bei kündbarer Anstellung sei diese Sicherung nur gegeben, wenn die Kündigung auf wichtige Gründe im Sinne von § 626 BGB beschränkt sei. Unter Bezugnahme auf diesen Runderlaß hat der Regierungspräsident in Königsberg als Vorsitzender des Oberversicherungsamtes am 28. August 1943 gemäß § 11 Abs. 3 AVG entschieden, daß bei den Königsberger städtischen Angestellten, denen bis zum 31. März 1938 eine Versorgung nicht zugesichert gewesen war, mit Ablauf des zehnten Dienstjahres Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet sei. Eine entsprechende Entscheidung hatte er übrigens schon am 18. Juli 1930 getroffen, in der sogar ausdrücklich darauf verwiesen ist, daß Kündigungen nur aus wichtigen Gründen im Sinne des § 626 BGB stattfinden dürften.

Aus diesen Vorgängen ergibt sich, daß damals – jedenfalls in Preußen – Angestellte von der Angestelltenversicherungspflicht allein dann befreit werden durften, wenn



- 8 -

sie nur aus wichtigem Grunde kündbar waren.

Würdigt man die tatsächliche jahrelange Befreiung der Klägerin von der Angestelltenversicherung und ihre vorstehend dargelegte rechtliche Grundlage im Zusammenhang und nimmt man die den Königsberger Angestellten und Arbeitern bei den Betriebsversammlungen gemachten Zusagen hinzu, dann muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die Stadt Königsberg die Klägerin einzelvertraglich unkündbar gemacht hat. Auf dieses Ergebnis war der unzweifelhafte Wille der Stadt Königsberg gerichtet, und er ist auch in die Tat umgesetzt worden, indem man die Klägerin als unkündbare Angestellte behandelte, d.h. sie von der Angestelltenversicherung freistellte. Daß die Klägerin mit dieser für sie günstigen Behandlung, deren Gegenstand und Gründe ihr – wenn nicht schriftlich mitgeteilt – zum mindesten dadurch bekannt waren, daß ihr keine Versicherungsbeiträge mehr abgezogen wurden, auch einverstanden war, kann nach allgemeiner Lebenserfahrung ohne weiteres angenommen werden. Sie hat ihr ja auch nicht widersprochen.

Zu diesem vom angefochtenen Urteil abweichenden Ergebnis konnte der erkennende Senat kommen, obwohl der Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge im allgemeinen kein revisibles Recht darstellt. Denn bei den Vorgängen, die zur Befreiung von der Angestelltenversicherung führten, handelt es sich um typische Vorgänge, also um das Zustandekommen von typischen Vertragsbedingungen. Daß solche Vertragsbedingungen revisibles Recht sind, ist allgemeine Meinung (vgl. BGHZ 8,55).

Dem hier gewonnenen Ergebnis steht auch nicht die ADO Nr. 14 zu § 16 TO.A entgegen, wonach Abweichungen von den Kündigungsvorschriften des § 16 TO.A an die Zustimmung des Ministers der Finanzen und des sonst zuständigen Ministers gebunden waren. Diese Vorschrift hatte keine absolute Wirkung, wie sich aus dem Gesetz

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (RGBl. S. 206), auf dem auch die ADO beruht, ergibt. Nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes waren Arbeitsverträge, die von dem in einer ADO enthaltenen Verbot abwichen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung abzuschließen; wenn dieser Vorbehalt unterblieben war, so konnte sich der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer nicht auf die Versagung der Genehmigung berufen, wenn er nicht bereits bei Abschluß des Vertrages das Erfordernis der Genehmigung gekannt hatte. Daß die Klägerin sich dieses Erfordernisses bewußt war, hat der Beklagte nicht darlegen können und muß auch nach Lage der Dinge als ausgeschlossen gelten.

Die Klage scheitert auch nicht an § 36 Abs. 2 Satz 1 der Deutschen Gemeindeordnung. Nach dieser Vorschrift bedürfen allerdings Erklärungen, durch welche Gemeinden verpflichtet werden sollten, der schriftlichen Form. Dies gilt jedoch nicht, wenn die vertretungsberechtigten Organe einer Gemeinde sich, ohne einen förmlichen Vertrag abzuschließen, wie hier auf dem Gebiet privatrechtlicher Beziehungen in einer Weise verhalten, die nach allgemeinen Grundsätzen eine vertragliche oder vertragsähnliche Haftung begründet (vgl. BGHZ 21, 59, 65).

IV. Bei der Kostenentscheidung war zu beachten, daß ein Teil des Streitgegenstandes von beiden Parteien in der Hauptsache für erledigt erklärt worden ist. Bei einer Teilerledigung der Hauptsache ist über die gesamten Kosten im Schlußurteil zu entscheiden. Die Kostenentscheidung hinsichtlich des erledigten Teils ist dann nach den Grundsätzen des § 91a ZPO zu treffen (BGH in LM Nr. 3 zu § 242 -Bf- BGB). Danach sind dem beklagten Land die Kosten des gesamten Rechtsstreits aufzuerlegen.

§ 83 Regelungsgesetz i.V.m. Art. II Abs. 27 des Zweiten Änderungsgesetzes ist hier nicht anwendbar. Nach dieser Vorschrift werden Gerichtskosten nicht erhoben



- 10 -

und die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben, soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch das Zweite Änderungsgesetz erledigen (vgl. dazu die Entscheidung des erkennenden Senats in AP Nr. 3 zu § 91a ZPO). Diese Vorschrift soll verhindern, daß erledigte Prozesse allein wegen der Kosten fortgesetzt werden. Sie wollte deshalb die Prüfung des mutmaßlichen Prozeßausganges, wie sie bei einer Anwendung des § 91a ZPO geboten gewesen wäre, ersparen (vgl. Reinhardt in der Anmerkung zu AP Nr. 3 zu § 91a ZPO). Dieser Zweck kann nicht erreicht werden, wenn in einem Falle wie hier über die Rechtslage in der Zeit vor Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes entschieden und dabei festgestellt wird, daß die Klägerin auch schon ohne das Zweite Änderungsgesetz Ansprüche gehabt hätte. In einem solchen Falle wäre es unbillig, der siegreichen Partei hinsichtlich des für erledigt erklärten Teiles des Prozesses die außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

gez.            Dr. König            Dr. Simons            Schilgen  
                         Raabe                    Moritz



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)